

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1989

Geschäftszahl

88/03/0094

Rechtssatz

Mit dem Spruch eines Straferkenntnisses. "Sie haben am 22.3.1987 um 16.00 Uhr den PKW ... vom Cafe Anneliese in St. Marain/N. Nr. 99 auf der B 83 bis vor das Cafe Bauer in 8820 Neumarkt, Hauptplatz 23, gelenkt ... obwohl vermutet werden konnte, dass Sie das Fahrzeug in in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkten", wird dem Besch nicht vorgeworfen, er hätte das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt.